

Das neue Geldwäschegesetz – Pflichten für Private und Unternehmer

Pferde sind Persönlichkeiten –
SFP e.V. Moritzburg



Inhalt

GHPProlog

- 03** Einstellung in den Unternehmen zur Digitalisierung – Corona vertreibt die Skepsis

GHPPraxis

- 04** Die Erste Tätigkeitsstätte im steuerlichen Reisekostenrecht

GHPPersönlich

- 05** Bewegte Pause bei Grüter · Hamich & Partner

- 05** Erfolgreiche Rezertifizierung im ISO-Audit 2021

- 06** Meißner Azubis schließen erfolgreich ihre Ausbildung ab

GHP Fachliche Kurznachrichten

- 07** Neue Nutzungsdauer von Computerhardware und Software

- 08** Lohnsteuerliche Behandlung von Gutscheinen und Geldkarten

- 09** Kurzarbeit Null – Kürzung des Urlaubs

- 09** Umsatzsteuer: Fernverkauf statt Versandhandel ab 1. Juli

GHP Titel

- 10** Das neue Geldwäschegesetz – Pflichten für Private und Unternehmer

GHP Fachlicher Hintergrund

- 12** UPDATE – Crash bei Kryptowährungen!

GHP im Gespräch

- 15** Pferde sind Persönlichkeiten

GHPPrivat

- 18** Neugierde, Respekt und Teamgeist

GHP Kurios

- 19** Umsatzsteuerpflicht bei Vermietung von virtuellem Land in einem Online-Spiel

Einstellung in den Unternehmen zur Digitalisierung – Corona vertreibt die Skepsis

Deutschland zählte bis 2020 nicht gerade zu den Pionieren bei der Digitalisierung: Vorbehalte gegen digitalisierte Arbeitsprozesse und digitales Arbeiten an sich waren noch allorts verbreitet. Die Corona-Pandemie hat in der deutschen Wirtschaft die Bedenken gegen die Digitalisierung fast vollständig verschwinden lassen. Gut ein Jahr nach dem ersten Lockdown zweifeln 2021 nur noch 12% aller Unternehmen mit 20 oder mehr Beschäftigten am Nutzen der Digitalisierung für ihre Firma. Das ist das zentrale Ergebnis einer repräsentativen Befragung von mehr als 500 Unternehmen aller Branchen im Auftrag des Digitalverbands Bitkom. Ein ganz anderes Bild zeigte sich noch Anfang 2020: Hier sagten noch 27%, ihnen sei der Nutzen unklar. 2019 lag die Quote der Digital-Skeptiker sogar bei 34%. Heute sagen 64%, dass digitale Technologien helfen, die Pandemie zu bewältigen. Im konkreten unternehmerischen Alltag zeigt sich dies zum Beispiel daran, dass erstmals bei einer Unternehmensumfrage des Bitkom digitale Rechnungen vor den Papierbelegen liegen: 31% stellen ihre Rechnungen elektronisch und nur noch 19% auf dem Papier. 47% nutzen beide Wege.

Innerhalb einer repräsentativen Umfrage unter 502 Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern, Vorständen und Digitalisierungsverantwortlichen von Unternehmen mit 20 oder mehr Beschäftigten in Deutschland erkennt der Bitkom Corona als Digitalisierungs-Crashkurs fürs Management. Die Pandemie führte auch zu Lerneffekten an der Unternehmensspitze. So haben 82% der Manager durch Corona neue Technologien ausprobiert. Ebenso viele räumten ein, dass die Corona-Pandemie ihre persönlichen Vorbehalte gegenüber der Digitalisierung

abgebaut habe. »In der Corona-Pandemie wurden Unternehmen gezwungen, Homeoffice einzuführen und Prozesse zu digitalisieren – und sehr viele haben dabei bemerkt, dass dies nicht nur eine Notoperation ist, sondern grundsätzliche Vorteile bringt«, sagt Bitkom-Präsident Achim Berg. Aber immerhin gibt es bei 19% den Wunsch, nach der Corona-Pandemie wieder weniger digital zu arbeiten als heute.

Wir alle werden in den nächsten Tagen, Wochen, Monaten noch so einige Neuerungen erleben, aber sicher auch wieder so einige Dinge und Situationen in alten Mustern und Normalitäten erleben dürfen. Freuen sollten wir uns über Neues, aber auch über Bekanntes und Wiederkehrendes. Eines der wiederkehrenden Elemente ist auch die zweite Ausgabe der GHPublic in diesem Jahr. Unter anderem nehmen wir Sie mit auf einen Streifzug durch steuerliche Änderungen sowie in die Neuerungen des Geldwäschegesetzes und deren Auswirkungen auf Unternehmen. Andrea Gerlach, 1. Vorsitzende des Vereins zur Förderung von Pferdezucht und Pferdesport im Freistaat Sachsen e.V., gibt uns einen Einblick in die wichtige Arbeit ihres Vereins in Moritzburg.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine interessante Lektüre und freuen uns auf ein baldiges Wiedersehen

Ihre Marc Tübben & Hanns-Heinrich Paust

M. Tübben *H.-H. Paust*



Die Erste Tätigkeitsstätte im steuerlichen Reisekostenrecht

Frage: Was muss ich bei dem Begriff »erste Tätigkeitsstätte« beachten und was bedeutet er im Reisekostenrecht?

Antwort: Schon zum 1. Januar 2014 haben die lohnsteuerlichen Reisekosten eine umfassende gesetzliche Neuregelung erfahren. Das bisherige Verwaltungsrecht in den Lohnsteuer-Richtlinien wurde durch ein gesetzliches Regelwerk im Einkommensteuergesetz abgelöst, in dem aber das Grundkonzept, nach dem Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten steuerlich begünstigt sind, wenn diese durch eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers entstehen, beibehalten wurde.

Vor allem wurde auf die inhaltliche Neuabgrenzung der »ersten Tätigkeitsstätte« abgezielt. Dieser Arbeitsstättenbegriff ist vorrangig durch die arbeitsrechtliche Festlegung des Arbeitgebers geprägt.

Die Frage, welche Tätigkeit an den in der Berufswelt unterschiedlichen Beschäftigungs- und Einsatzstätten eine berufliche Auswärtstätigkeit begründet, bestimmt sich nicht danach, wo der Arbeitnehmer seine regelmäßige Arbeitsstätte hat. Eine reisekostenrechtliche Auswärtstätigkeit liegt immer dann vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig ist. Die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte wird vorrangig durch den Arbeitgeber im Rahmen von dessen Direktionsrecht bestimmt und dient damit der Vereinheitlichung von arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Reisekostenvergütungen.

Von der ersten Tätigkeitsstätte ist immer dann auszugehen, wenn der Arbeitnehmer an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens, eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten tätig ist, der er dauerhaft zugeordnet ist.

Der reisekostenrechtliche Begriff der ersten Tätigkeitsstätte ist damit durch 2 Voraussetzungen gekennzeichnet: Das Vorhandensein einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung und der dauerhaften Zuordnung zu diesem Tätigkeitsort. Damit kann der Arbeitnehmer pro Dienstverhältnis maximal eine erste Tätigkeitsstätte haben. Die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte erfolgt vorrangig nach der arbeitsrechtlichen Zuordnung. Die zeitliche Abgrenzung ist als subsidiäre Alternative festgelegt, die nur dann zur Anwendung kommt, wenn der Arbeitgeber keine dienst- bzw. arbeitsrechtliche Festlegung auf eine Tätigkeitsstätte getroffen



© Kateryna Babaieva / Pexels

hat oder diese nicht eindeutig ist. Bei der arbeitsrechtlichen Zuordnung bestimmt der Arbeitgeber aufgrund seines Weisungsrechtes, wo der Arbeitnehmer tätig wird. Dieser arbeitsrechtlichen Zuordnung zu einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung schließt sich das Steuerrecht an.

Die arbeitsrechtliche Zuordnung hat dort ihre Grenze, wo der Arbeitnehmer in der festgelegten Einrichtung des Arbeitgebers keine Arbeiten verrichtet. Die erste Tätigkeitsstätte muss zumindest einen Bezug zu der tatsächlichen Tätigkeit aufweisen. Aufgrund des Vorrangs des arbeitsrechtlichen Zuordnungsprinzips sind hierfür auch Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung ausreichend, etwa vorbereitende Außendiensttätigkeiten im Betrieb, Material- bzw. Werkzeugfahrten zum Arbeitgeber. Die arbeitsrechtliche Zuordnung muss eindeutig sein. Der Arbeitgeber hat aus diesem Grund seine Zuordnungsentscheidung zu dokumentieren.

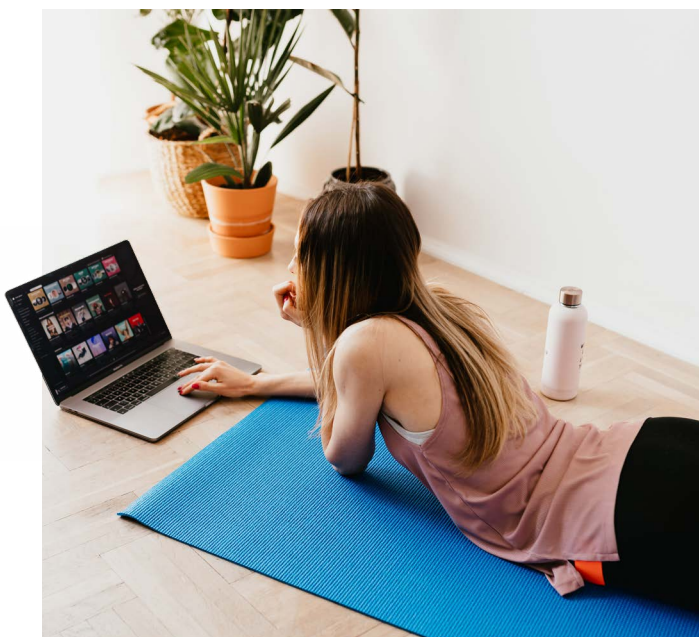
Immer mehr Unternehmen ermöglichen ihren Arbeitnehmern ganz oder teilweise von zu Hause aus zu arbeiten. Ordnet der Arbeitgeber den Arbeitnehmer arbeitsrechtlich seiner betrieblichen Einrichtung zu und legt damit die erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers fest, kommt es nicht mehr auf die quantitativen Abgrenzungsmerkmale an. Das Homeoffice ist keine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers und kann somit auch nicht die erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers sein. Verfügt der Arbeitnehmer nicht über eine erste Tätigkeitsstätte, hat das folgende Auswirkungen: Ab Verlassen der Wohnung, in der sich das Homeoffice befindet, bis zur Rückkehr liegt eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit vor und kann nach den Reisekostengrundsätzen abgesetzt werden.

Bewegte Pause bei Grüter · Hamich & Partner

Eine kleine digitale Freude gibt die Kanzleileitung von Grüter · Hamich & Partner seit Februar dieses Jahres für die eigenen Mitarbeiter weiter: Die »Bewegte Pause« als ein freiwilliges Angebot gestaltet durch das Gesundheitszentrum Beckerplus in Moers.

Mit dem Gesundheitszentrum Becker führen wir innerhalb des Betrieblichen Gesundheitsmanagements zweimal wöchentlich eine bewegte Pause am Arbeitsplatz durch – egal ob im Büro oder im Homeoffice. Die digitalen Sporteinheiten beinhalten keine großartigen Sportaktionen, vielmehr Dehnungs- und Stretch-Übungen, um den geplagten Muskeln der Schreibtischtäter etwas Gutes zu tun. Innerhalb dieser zwanzig Minuten geben die Kursleiter des Gesundheitszentrums Becker Tipps zur Bewegung sowie zum ausgleichenden Verhalten am Schreibtisch. So tragen sie dazu bei die Gesundheit und das Wohlbefinden unsere Mitarbeiter zu erhalten, wiederherzustellen und stetig zu verbessern.

Das Arbeiten im Homeoffice oder am Schreibtisch führt bei einem großen Teil der Mitarbeiter unweigerlich zum Bewegungsmangel. Die Folgen: Rückenbeschwerden, Herzkreislauf-Belastungen und mentale Unausgeglichenheit sogar bis hin zu depressiven Verstimmungen. Mit unserer »Bewegten Pause« unterstützen wir die Mitarbeiter bei GHP und halten sie in Bewegung.



© Karolina Grabowska / pexels

Erfolgreiche Rezertifizierung im ISO-Audit 2021

Die Duisburger und die Meißener Kanzlei von Grüter · Hamich & Partner haben im Audit im Februar 2021 erfolgreich die ISO-Rezertifizierung erlangt. Das Zertifikat von der ISO-Zertifizierung gilt drei Jahre, aber nur unter der Voraussetzung des Bestehens der jährlichen Rezertifizierung.

Die wesentlichen auditierten Prozesse sind die Steuerdeklaration, die Steuerberatung, die Lohn- und Finanzbuchhaltung sowie die betriebswirtschaftliche Beratung. Die Kanzlei setzt innovative Softwarelösungen von DATEV mit dem Dokumenten-Management-System (DMS) ein. Im Audit war für die Prüfer erkennbar, dass das QM-System nicht nur eingeführt, sondern kontinuierlich fortentwickelt und im Alltag der Kanzlei gelebt wird. Die GHP-Mitarbeiter konnten im Rahmen des Audits vermitteln, dass die jeweiligen Prozessziele und Prozessabläufe bekannt sind und umgesetzt werden.

Die Kanzleileitung fordert einen hohen Qualitätsanspruch ein, stellt aber dementsprechend die erforderlichen Ressourcen in der Kanzlei (Hard- und Software, Räumlichkeiten, Fachliteratur, Fortbildungen) zur Verfügung, um diesen Anspruch umsetzen zu können. Damit ist es der Kanzlei gelungen, die Mandantenzufriedenheit so hoch zu halten, dass es zu keinen Mandatsabgängen aufgrund von Unzufriedenheit gekommen ist. Durch die konsequente Umsetzung des QM-Systems kam es zu keinen wesentlichen Mandanten-Reklamationen oder Schadensfällen.

Das bestehende QM-System und der hohe Digitalisierungsgrad waren wesentliche Erfolgsfaktoren zur Bewältigung der Mandantenaufträge während der Corona-Krise mit ihren Begleiterscheinungen wie z. B. die Notwendigkeit der Kontaktbeschränkungen mit Mandanten aber auch innerhalb der Kanzlei.

Aufgrund dieser Beurteilung innerhalb des Audits wurde GHP die Aufrechterhaltung der Zertifizierung nach DIN ISO 9001:2015 uneingeschränkt bescheinigt.



Meißner Azubis schließen erfolgreich ihre Ausbildung ab



Stephan Fischer und Markus Wünsche

Glückwunsch zur bestandenen Prüfung im Doppelpack – Wir gratulieren Markus Wünsche und Stephan Fischer aus unserer Meißner Kanzlei zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zum Steuerfachangestellten.

Wir freuen uns Stephan Fischer ab sofort als Steuerfachangestellten in unserem Reihen willkommen zu heißen und weiterhin gemeinsam im Team zu arbeiten.

»Ich denke, dieser Abschluss ist der erste Weg im großen Bereich der Steuerberatung, welcher den Grundstein für weitere Wege öffnet. Mein nächstes persönliches Ziel ist der Steuerfachwirt, wobei ich mir noch offenhalte, wann ich diesen Lehrgang absolviert haben will« so Stephan Fischer über seine Intention, in den Bereich der Steuern einzutauchen.

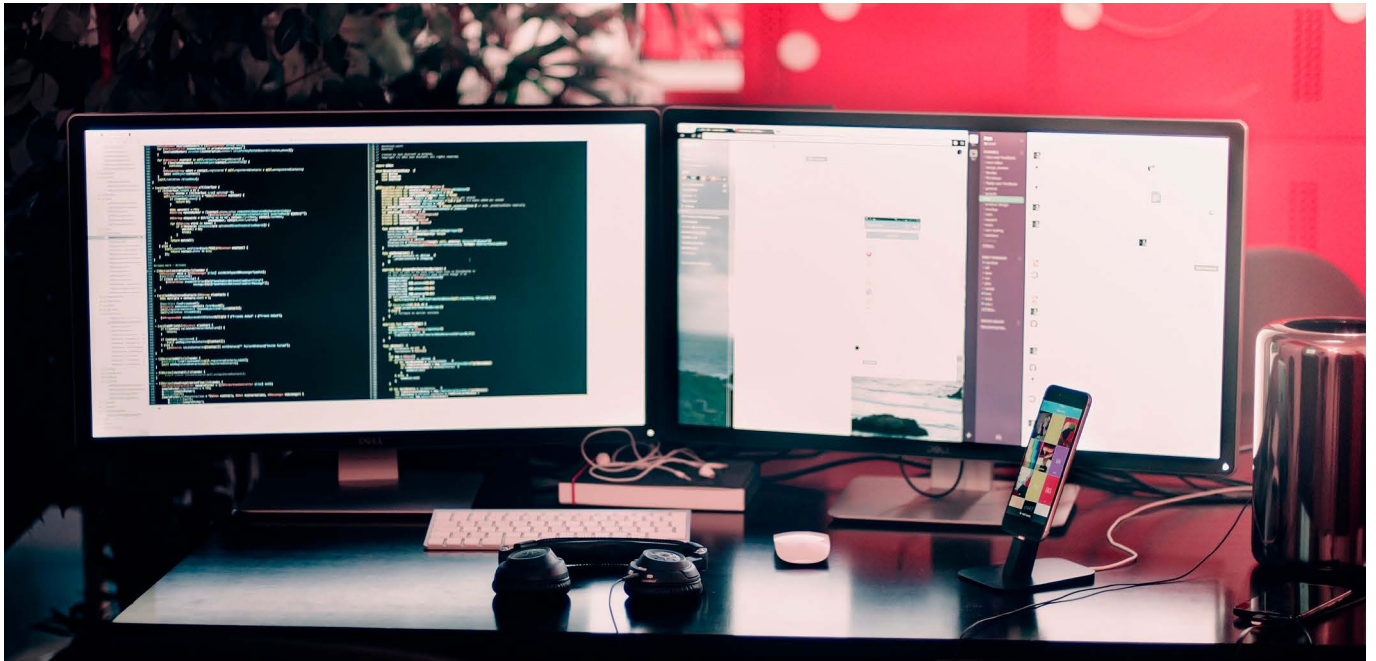
Zum herausfordernden Corona-Thema berichtet Markus Wünsche, dass »das 2.–3. Lehrjahr uns als Schüler und auch die Lehrer vor besondere Herausforderungen stellte. Es musste in kürzester Zeit ein Weg gefunden werden, um den Lehrplan durch den Distanzunterricht fortzuführen. Natürlich gehörte auch eine gewisse Portion Eigeninitiative dazu. Des Öfteren musste man viel mehr Zeit

investieren, um den Lernstoff wirklich zu verstehen, weil es am Anfang der Corona-Pandemie noch keine Videokonferenzen gab. Es ist ein großer Unterschied zwischen Selbststudium und das Wissen auf einem Silbertablett vermittelt zu bekommen von einem Lehrer.« Und die Prüfungen? »Ich denke, jeder kennt das Gefühl, vor einer großen Prüfung zu stehen. Für diesen Moment hat man etliche Abende und Wochenenden zum Lösen von Probeklausuren und Vorbereitungskursen verbracht. Nachdem man dann den zweiten Prüfungstag geschafft hatte, fiel eine große Last von einem.«

Stephan Fischer berichtet, dass das Thema Corona auch bei den Prüfungen immer mit im Hinterkopf mitschwang: »Viele Mitschüler – ich auch – hatten Bedenken, dass wir hoffentlich nicht selber an Corona erkranken bzw. in Quarantäne sind und somit an den Abschlussprüfungen am 20. und 21. April 2021 nicht teilnehmen dürfen. Dies hätte zur Folge gehabt, dass der nächstmögliche Termin die Winterprüfungen wäre.«

In diesem Sinne: Gratulation für diesen Abschluss! An die beiden Meißner Azubis, an euer Konzentrations- und euer Durchhaltevermögen diese Prüfung in diesem besonderen Jahr erfolgreich abzulegen.

Neue Nutzungsdauer von Computerhardware und Software



© Free-Photos_pixabay

Computer wurden bisher über eine Nutzungsdauer von drei Jahren abgeschrieben. Das ändert sich nun, denn die Finanzverwaltung verkürzt die Nutzungsdauer von Computern und Software auf ein Jahr.

Damit wird die seit über 20 Jahren geltende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Hard- und Software an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst: Computerhardware als auch die erforderliche Betriebs- und Anwendersoftware unterliegen einem schnellen technischen Wandel. Und es ist auch politischer Wille, dass die angestrebte Digitalisierung mittelbar eine zusätzliche steuerliche Förderung erhält.

Die neue Regelung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden. Zudem kann in dem nach dem 31.12.2020 endenden Wirtschaftsjahr der Restbuchwert von bereits zuvor angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens vollends abgeschrieben werden. Damit ist die bisherige AfA-Tabelle letztmals in Wirtschaftsjahren anzuwenden, die vor dem 1.1.2021 enden.

Für welche Hard- und Software gilt das?

Konkret werden bei der Hardware definiert:

- » Computer
- » Desktop-Computer
- » Notebook-Computer (wie z. B. Tablet, Slate, oder mobiler Thin-Client)
- » Desktop-Thin-Client
- » Workstation
- » mobile Workstation
- » Small-Scale-Server
- » Dockingstation
- » externes Netzteil
- » Peripherie-Geräte (unter anderem Tastatur, Maus, Scanner, Kamera, Mikrofon, Headset)
- » externe Speicher
- » Ausgabegeräte (wie z. B. Beamer, Plotter, Headset, Lautsprecher, Monitor oder Display), sowie Drucker

Zur Software gehören jegliche Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung. Dazu zählen auch die nicht technisch physikalischen Anwendungsprogramme eines Systems zur Datenverarbeitung, alle Standardanwendungen, doch auch individuell abgestimmte Anwendungen (z. B. ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme, etc.).

Lohnsteuerliche Behandlung von Gutscheinen und Geldkarten

Bis zur Grenze von 44 Euro im Monat sind Sachbezüge steuerfrei. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2019 wurde eine gesetzliche Regelung zur Behandlung von Gutscheinen, Geldkarten und zweckgebundene Geldleistungen getroffen. Die Neuregelung ist seit ihrem Inkrafttreten umstritten und bringt viele Fragen mit sich, deshalb setzt die Verwaltung die Neuregelungen vorübergehend bis Ende 2021 teilweise aus.

Kritisch gesehen hinsichtlich der Sachbezugseigenschaft sind seit der Änderung insbesondere sogenannte Geldkarten, die im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können, sowie Gutscheine mit unbegrenzten Einlösungsmöglichkeiten.

Im April dieses Jahres kam ein neues BMF-Schreiben zur Anwendung der Regelungen. Dieser Anwendungserlass verschiebt die Problematik zumindest für die unbegrenzt einlösbaren Gutscheine auf 2022. Sie bleiben bis Ende 2021 Sachbezüge. Für Geldersatz bleibt es aber bei der Anwendung der Verschärfungen ab 2020. Damit kann in einigen Fällen die Sachbezugsfreigrenze nicht mehr genutzt werden. Gleiches gilt unter anderem für die Gewährung steuerfreier Aufmerksamkeiten.

Zu beachten ist, dass über allem aber folgende Grundvoraussetzung steht: Begünstigt sind nur Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen.

Für die Anwendung der 44-Euro-Grenze kommen also nur Sachleistungen in Betracht, aber kein Geld. Durch die Rechtsprechung entstandene Unsicherheiten bei der Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug sollten durch die gesetzliche Regelung ab 2020 beseitigt werden. Sie hat das Ziel, den Begriff der Geld-



© RainerSturm / pixelio

leistung in Abgrenzung zum Begriff des Sachbezugs klar zu definieren, um damit mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Die Sachbezugsregelung wurde folgendermaßen konkretisiert: Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.

Damit wird festgeschrieben, dass zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, grundsätzlich keine Sachbezüge, sondern Geldleistungen sind. Das führt dazu, dass die Übergabe von Geld an den Arbeitnehmer, auch wenn dieses als zweckgebundene Leistung für einen Sachbezug hingegeben wird, steuerpflichtig ist. Ebenso sind nachträgliche Kostenerstattungen als Barlohn vom ersten Euro an steuerpflichtig.

Gutscheine und Geldkarten sind weiterhin als Sachbezug möglich, denn sie sind ein flexibles Mittel der Sachzuwendung im Rahmen der 44-Euro-Freigrenze und gerade in der heutigen digitalen Zeit bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern weit verbreitet. Daher ist eine Ausnahmeregelung in das Gesetz aufgenommen worden: Denn dies gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die die Kriterien des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes erfüllen. Diese Regelung hat das Ziel, bestimmte zweckgebundene Gutscheine und Geldkarten, die nicht als Zahlungsdienste gelten, als Sachbezug zu belassen, damit die Sachbezugsfreigrenze von aktuell 44 Euro anwendbar bleibt. Die Übergangsregelung ist jedoch ausdrücklich nicht anzuwenden bei Geldkarten, die als Geldersatz im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können.

GHP-Tipp:

Als Arbeitgeber sollten Sie die Prozesse zur Lohnoptimierung der Mitarbeiter mit Gutscheinen und Geldkarten überprüfen und ggf. anpassen. Gutscheine, die in sog. Marketplaces ohne eingeschränkte Produktpalette eingelöst werden können, werden ab 2022 nicht mehr als Sachzuwendung begünstigt sein. Gutscheine und Geldkarten können aber weiterhin als Sachzuwendung genutzt werden, wenn ihre Geltung räumlich oder funktional ausreichend begrenzt ist.

Kurzarbeit Null – Kürzung des Urlaubs

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf entschied im März 2021, dass für Zeiträume, in denen Arbeitnehmer wegen Kurzarbeit Null durchgehend nicht gearbeitet haben, diese keine Urlaubsansprüche erwerben und somit der Arbeitgeber den Jahresurlaub daher anteilig kürzen kann.

Ein Urlaubsanspruch setzt eine Verpflichtung zur Tätigkeit voraus. Da während der Kurzarbeit die beiderseitigen Leistungspflichten aufgehoben sind, werden Kurzarbeiter wie vorübergehend teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer behandelt, deren Erholungsurlaub anteilig zu kürzen ist.



© Alterio Felines / pixabay

nicht. Die Richter erklärten, dass sich diese Fälle übertragen lassen und schlossen sich damit der EuGH-Argumentation an. Das deutsche Recht enthalte keine günstigere Regelung: Es existiere weder eine spezielle Regelung für Kurzarbeit, noch ergebe sich etwas anderes aus den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes. Insbesondere sei »Kurzarbeit Null« nicht mit einer Arbeitsunfähigkeit zu vergleichen. Auch der Umstand, dass der Anlass für die Kurzarbeit im zu entscheidenden Fall die Corona-Pandemie war, ändert nach Überzeugung des Gerichts nichts daran.

Die Düsseldorfer Richter verwiesen in ihrem Urteil auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs: Nach der entsteht während »Kurzarbeit Null« der europäische Mindesturlaubsanspruch

GHP-Tipp: Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat die Revision zugelassen. In diesem Sinne sollten Arbeitgeber bis zur Klärung der Rechtslage vorsorglich die anteilige Reduzierung bzw. den Wegfall von Urlaubsansprüchen bei Kurzarbeit ausdrücklich regeln.

Umsatzsteuer: Fernverkauf statt Versandhandel ab 1. Juli 2021

Aus dem bisherigen innergemeinschaftlichen Versandhandel wird der innergemeinschaftliche Fernverkauf. Die Neuregelung des innergemeinschaftlichen Fernverkaufs ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2021 ausgeführt werden.

Ein innergemeinschaftlicher Fernverkauf liegt dann vor, wenn ein Unternehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter einen Gegenstand aus einem EU-Land in ein anderes EU-Land befördert oder versendet und kein innergemeinschaftlicher Erwerb der Besteuerung zu unterwerfen ist. Der Ort der Lieferung befindet sich dann dort, wo die Beförderung oder Versendung endet.

Die Regelungen zum innergemeinschaftlichen Fernverkauf enthalten zwei wesentliche Änderungen gegenüber dem bisherigen innergemeinschaftlichen Versandhandel:

1. Die **Lieferschwelle**, die in den EU-Ländern unterschiedlich hoch ist, gilt ab dem 1.7.2021 nicht mehr. Ab dem 1. Juli gilt eine einheitliche Bagatellgrenze von 10.000 Euro, die bisher schon für bestimmte Leistungen anzuwenden ist, z. B. für elektronisch erbrachte Leistungen. Die Bagatellgrenze von 10.000 Euro gilt nicht getrennt für jedes EU-Land. Es kommt auf die Summe aller Umsätze an, die unter diese Regelung fallen.
2. Wurde beim innergemeinschaftlichen Versandhandel die maßgebende Erwerbsschwelle überschritten, musste sich der lie-

fernde Unternehmer im jeweiligen Bestimmungsland registrieren und besteuern lassen. Zum 1. Juli wird das sogenannte **»Mini-One-Stop-Shop-Verfahren«**, das u. a. für elektronisch erbrachte Leistungen gilt, **auf den innergemeinschaftlichen Fernverkauf erweitert**. Mit dem erweiterten »One-Stop-Shop-Verfahren« hat der leistende Unternehmer die Möglichkeit, die Umsatzsteuer, die sich aus den innergemeinschaftlichen Fernverkäufen ergibt, über ein nationales Portal beim Bundeszentralamt für Steuern anzumelden. Damit entfällt eine Registrierung im jeweiligen Bestimmungsland und die Zahlung der Umsatzsteuer erfolgt dann an das BZSt, welches die Zahlungen an die einzelnen EU-Länder abwickelt.

Dieses erweiterte »One-Stop-Shop-Verfahren« trat schon zum 1. April 2021 in Kraft, damit die Unternehmer die Möglichkeit haben, sich rechtzeitig beim »One-Stop-Shop-Verfahren« anzumelden.



© Nataliya Vaitkevich / pexels

Das neue Geldwäschegesetz – Pflichten für Private und Unternehmer

Durch Geldwäsche soll illegal erworbenes Geld so dargestellt werden, als hätte man es legal erworben: in dem Sinne wird es für die Behörden reingewaschen. Denn der Tatbestand der Geldwäsche setzt voraus, dass zunächst eine andere Straftat begangen wurde, aus der das Geld stammt. Illegale Geldquellen sind unterschiedlicher Natur und reichen von Drogenhandel über Korruption bis zum Menschenhandel. Geldwäscher nehmen dann verschiedene Transaktionen vor, um das Geld zwischen verschiedenen Quellen hin und her zu schieben, so dass am Ende nicht mehr feststellbar ist, aus welcher Quelle es tatsächlich stammt. Prinzipiell steht es der Justiz zu, dieses Geld zu beschlagnahmen. Um Vorteile aus dem Geld zu ziehen, muss es gewaschen werden, so dass niemand mehr eine Verbindung zwischen dem Geld und der kriminellen Handlung herstellen kann

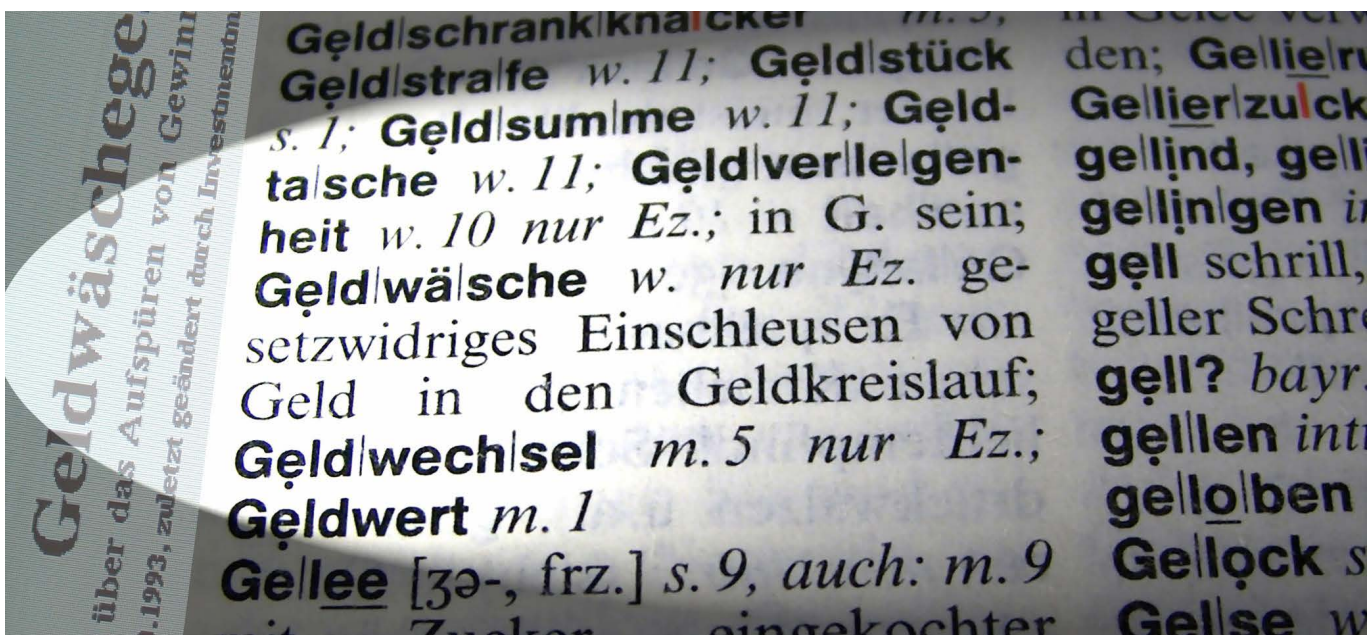
Exkurs: Der Ursprung des Begriffs Geldwäsche liegt der Legende nach in den USA der 1920er Jahren. Dort investierte der prominente Kriminelle Al Capone seine illegal erworbenen Gelder in Waschsalons und Wäschereien, um so deren wahre Herkunft zu verschleiern. Er wählte diesen Weg, da die Umsätze solcher Geschäfte kaum zu kontrollieren waren, was insbesondere an den hohen quittungslosen Bargeldumsätzen lag. Die Methode, illegal erworbenes Geld zu legalisieren, hatte somit einen Namen erhalten: »money laundering«, zu Deutsch: Geldwäsche.

Im Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsstrafrecht hat das Thema Geldwäsche mehrere Facetten: Nach dem deutschen Strafgesetzbuch werden diejenigen strafrechtlich verfolgt, die versuchen, illegal erworbene Vermögenswerte in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf einzuführen. Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) werden aber auch bestimmten Personen und Unternehmen diverse Melde-, Sorgfalts- und Dokumentationspflichten auferlegt, um diejenigen besser verfolgen zu können, die sich der Geldwäsche strafbar machen.

Das GwG regelt, welche Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um Geldwäsche zu verhindern und die Straftäter effektiver aufzuspüren. Verstöße gegen das Geldwäschegesetz werden als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße von bis zu einer Million Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils belegt.

Das Gesetz verpflichtet insbesondere folgende Personen bzw. Unternehmen:

- » Kreditinstitute, Finanzunternehmen und Vermögensverwalter
- » Anwälte, Steuerberater und Notare
- » Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer
- » Gewerbliche Händler von Gütern
- » Immobilienmakler bei Miet- und Kaufobjekten



- » Versicherer
- » Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen
- » Kunstvermittler und Kunstlager

Ein zentrales Element des Geldwäschegesetzes ist die Stärkung des risikobasierten Ansatzes, wozu die Einführung eines **Risikomanagements** zählt. Verpflichtete müssen danach über ein wirksames Risikomanagement verfügen. Dazu gehören im folgende Pflichten:

Risikoanalyse: Die Verpflichteten müssen die für sie relevanten individuellen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ermitteln, die für die von ihnen betriebenen Geschäfte bestehen, und diese bewerten. Die Analyse muss dokumentiert, regelmäßig überprüft und auch aktualisiert werden. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass ihr die jeweils aktuelle Fassung der Risikoanalyse zur Verfügung gestellt wird.

Interne Sicherungsmaßnahmen: Die Verpflichteten müssen anschließend, basierend auf der Analyse, angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen schaffen, um die Risiken von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern.

Die Maßnahmen umfassen folgendes:

- » den Risikoumgang,
- » die Identifizierung des Geschäftspartners,
- » die Aufzeichnung und Aufbewahrung von Daten zum Geschäftspartner sowie
- » die Bereitstellung dieser Daten für die zuständigen Behörden,
- » die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten,
- » die Überprüfung von Mitarbeitern auf deren Zuverlässigkeit,
- » die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter über Typologien und Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich des Datenschutzes.

Für bestimmte Branchen sieht das Gesetz generell die Pflicht vor, einen **Geldwäschebeauftragten** zu bestimmen. Dies gilt für Vermittler von Glücksspielen, Spielbanken, Kreditinstitute und Finanzunternehmen. Darüber hinaus kann die zuständige Aufsichtsbehörde die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten für ein nicht zu dieser Gruppe gehörendes Unternehmen anordnen, wenn sie dies für angemessen hält. Der Geldwäschebeauftragte



© Wilfried Pohnke / Pixabay

ist verpflichtet, die Umsetzung der Vorschriften im GwG durch das Unternehmen sicherzustellen und die Einhaltung der sodann beschlossenen Maßnahmen zu überwachen.

Das GwG regelt auch die individuellen **Sorgfaltspflichten** der Verpflichteten im Hinblick auf deren Kunden. Also Pflichten die – anders als beim abstrakten Risikomanagement – konkret bei Begründung einer Geschäftsbeziehung oder während oder auch außerhalb einer Geschäftsbeziehung vom Verpflichteten zu erfüllen sind. Die Wichtigste ist die Pflicht zur Identifizierung des Geschäftspartners. Diese greift immer dann, wenn Transaktionen in Geschäftsbeziehungen den Wert von 15.000 Euro (einzeln oder kumulativ) übersteigen. Wer ein Gewerbe betreibt, kann sich solchen Pflichten insbesondere bei Barzahlungen schon ab 10.000 Euro ausgesetzt sehen. Wenn sich Verdachtsmomente ergeben, die auf eine mögliche Geldwäsche hinweisen, besteht eine **Meldepflicht**, das jeweilige Unternehmen und den entsprechenden Verdacht dem Bundeskriminalamt (BKA) mitzuteilen.

Schon 2017 wurde die **Einrichtung des elektronischen Transparenzregisters** eingeführt. Das Transparenzregister enthält Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften, Trusts und Rechtsgestaltungen, die in ihrer Struktur und Funktion Trusts ähneln. Seit der Aktualisierung des Geldwäschegesetzes im Jahr 2020 ist es öffentlich. Die juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften müssen die relevanten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten einholen, vorhalten, jährlich überprüfen und der registerführenden Stelle unverzüglich elektronisch zur Eintragung in das Transparenzregister mitteilen.

UPDATE

Crash bei Kryptowährungen!

Was waren die Auslöser, wo stehen wir und wie geht es weiter?

Wir hatten uns so daran gewöhnt, nur steigende Kurse, von einem Hoch zum Nächsten. Es kamen mancherorts bereits euphorische Stimmungen auf. Aber es ist wie fast immer in solchen Phasen, keiner sieht die kritischen Punkte, oder Warnhinweise werden gänzlich ignoriert. Und so kam es, wie es kommen musste, die Kryptowährungen legten den Rückwärtsgang ein.

Schlagzeilen wurden geboren, wie z. B.: »Crash bei Bitcoin«, »Das Ende der Kryptos naht«, »Regierung verbietet Kryptowährungen«; Elon Musk twitterte: »Teslas können künftig mit Bitcoin bezahlt werden«, wenig später: »wegen Umweltbedenken stellt Tesla die Zahlung mit Bitcoin ein«. Meldungen machen Kurse, wobei es schon fast verrückt ist, dass ein Elon Musk mit wenigen Worten Kurse derart beeinflussen kann. Hieran sieht man aber auch, dass die derzeit in Kryptos investierende Community überwiegend eben nicht zu den Profis gehört und zum Teil eher dem Milieu der Zocker zugehörig ist.

Doch diese Welt wird sich ganz schnell verändern. Allein die Maßnahmen und Ankündigungen großer Player [Banken, Investmentgesellschaften, Unternehmen, Asset Manager] wird die Kryptowährungen in eine neue Dimension hieven. Im aktuellen Report von Goldman Sachs vom 24.05.2021 werden die Kryptowährungen bereits als »Neue Asset Klasse« postuliert. Schaut man sich die US-Banken und Investmentgesellschaften an, so haben sich diese bereits klar positioniert. Black Rock [größter Vermögensverwalter der Welt mit AuM – Assets under Management – von über 9 Billionen USD] hat bei der amerikanischen Aufsichtsbehörde SEC bereits die Zulassung für 3 Investmentfonds beantragt, um in Kryptowährungen investieren zu können. In Canada sind für den heimischen Markt 3 Krypto-ETFs registriert, notiert und investierbar. In den USA gibt es bei der SEC eine Reihe von Genehmigungsanfragen zu ETF Produkten.

Michael Edward Novogratz ist ein ehemaliger Hedgefondsmanager, der früher zur Investmentfirma Fortress Investment Group gehörte. Derzeit ist er CEO von Galaxy Investment Partners, das sich auf Investitionen in Kryptowährungen wie Bitcoin und Ethereum konzentriert [Vermögen in BTC ca. 800 Mio. USD].

Gemeinsam mit weiteren Partnern wird eine neue Kryptobörse aufgebaut, hierfür wurden bereits 10 Mrd. USD bereitgestellt.

- » 100 Mio. Dollar von block.one
- » 164.000 BTC von block.one (= ca. 9 Mrd. Dollar)
- » 20 Mio. EOS-Token (= ca. 260 Mio. Dollar)
- » 300 Mio. Dollar von strategischen Investoren

»We've now hit a critical mass of institutional engagement [in crypto]. Everyone from the major banks to PayPal and Square is getting more involved, which is a loud and clear signal that crypto is now an official asset class«, so Michael Novogratz.

[Übersetzung: Wir haben jetzt eine kritische Masse institutionellen Engagements [in Krypto] erreicht. Alle, von den großen Banken bis hin zu PayPal und Square, engagieren sich stärker. Dies ist ein lautes und klares Signal dafür, dass Krypto jetzt eine offizielle Anlageklasse ist.]

Mit von der Partie sind hier auch die bekannten deutschen Investoren: der Milliardär Peter Thiel [Mitgründer von PayPal] und Christian Angermayer.

Wir können uns nicht vorstellen, dass alle diese Profis in Anlagen investieren, die ein unkalkulierbares Risiko oder gar Verlustgarantie haben.

Kryptowährungen sind angekommen und werden nicht mehr gehen

Es ist sicher vermessen zu glauben, dass wir in Zukunft keine Turbulenzen erleben werden. Das ist auch etablierten Währungen passiert. Hier sei nur an die »Wette« von George Soros erinnert, der mit seiner Spekulation im Spätsommer 1992 gegen das britische Pfund die Bank of England in die Knie zwang. Er verließ den Ring mit einem satten Gewinn von 1 Mrd. Dollar [Soros ließ sich feiern mit dem Spruch: 1 Billion in 1 day]

Zunehmend wird der Kryptomarkt als sicherer Hafen angesehen, um das Geld vor Spannungen und Turbulenzen an den Kapitalmärkten zu schützen. Bitcoin ist das neue digitale Gold. Immer mehr Anleger nutzen Kryptowährungen und speziell Bitcoin als Wertspeicher und Wertaufbewahrungsmittel, um das Vermögen vor staatlichen Zugriffen und Repressionen zu schützen. Es steht zu erwarten, dass dieser Trend deutlich zunehmen wird. Im späteren Herbst 2021 wird eine Kryptowährung für den islamischen Markt kommen, die sich bereits in der vorbörslichen Investitionsphase befindet. Dieser Krypto soll in der islamischen Welt als allgemeines Zahlungsmittel eingesetzt werden, bei über 1,8 Mrd. dem Islam zugehörigen Menschen ist das Potential gigantisch. Wir werden sehen, wie sich dieser Deal entwickelt und an dieser Stelle darüber berichten.

Langfristig werden Kryptowährungen fester Bestandteil des weltweiten Finanz- und Zahlungssystems sein, entweder als Parallelwährung oder gar als Ersatz für klassische Fiatwährungen. Bargeld ist seit Langem auf dem Rückzug. Nicht wenige Experten sehen bereits das Ende. Digitalem Geld gehört die Zukunft. In den kommenden Jahren wird sich die Art und Weise wie wir und vor allen Dingen womit wir bezahlen, dramatisch verändern.

Zudem ist von den großen Notenbanken zu hören, dass sie sich ebenfalls mit der Einführung von digitalem Geld beschäftigen, Arbeitsgruppen gegründet haben [bei der EZB rechnet man mit einer Einführung frühestens in 4–5 Jahren]. Europa gehört wieder einmal zu denen, die nur hinten mitspielen.

Warum können den Regierungen Kryptos ein Dorn im Auge sein?

Nicht zuletzt werden früher oder später auch Regierungen ein Interesse an Kryptowährungen haben. Denn mit digitalem Geld werden große Teile des Finanzsystems transparent und kontrollierbar. So lassen sich beispielsweise Geldströme und Zahlungen verfolgen oder Beschränkungen oder Zwangsabgaben einführen.

Die Aussagen, dass mit BTC & Co. Geldwäsche betrieben wird, sind längst überholt. Die Kriminellen haben längst bessere Wege gefunden, um ihre illegalen Geschäfte zu monetarisieren. Der Kryptomarkt ist viel zu klein, um große Vermögenswerte zu verschieben. Dafür bietet der Devisenhandel mit einem täglichen Volumen von über 5.000 Mrd. Dollar wohl derzeit bessere Optionen.

Es ist und bleibt Aufgabe der Regulierungsbehörden hier klare Regeln aufzustellen und zu überwachen, aber auch Maßnahmen gegen Spekulanten und Manipulateure zu ergreifen, die versuchen mit Tweets oder PR Meldungen Kurse zu beeinflussen. Bei



© worldspectrum / pexels

Aktien ist dies esp. in den USA bereits seit längerem eine der Aufgaben der SEC.

Daten und Transparenz scheinen einige der besten Instrumente auf dem Weg zu Regulierungssicherheit und institutioneller Nachfrage zu sein. Während einige Länder wie die Vereinigten Staaten und England dies nutzen, um einen besseren steuerlichen und regulatorischen Rahmen zu schaffen, befassen sich andere nicht ganz so gut mit Kryptos. Indien zum Beispiel hat erst kürzlich entschieden, sein Krypto-Verbot aufzuheben und sich mit dem Sektor zu beschäftigen.

Kryptowährungen sind in den meisten Ländern legal, wobei Japan ein

leuchtendes Beispiel für eine fortschrittliche Gesetzgebung ist. 2017 war die japanische Regierung das erste Land, das dies tat. Japan erkennt Bitcoin (BTC) als Währung an und erteilt offizielle Lizenzen für Börsen, um das Wachstum eines der bereits größten Bitcoin-Märkte weltweit zu fördern.

Gleiches gilt für die Schaffung von einheitlichen steuerlichen Regelungen in Europa, noch besser in der Welt. In Portugal sind z. B. Gewinne aus Kryptos steuerfrei.

Was sind die besten Krypto-Währungen in die man investieren sollte?

Die Antwort ist einfach. Wenn man keinen Zugang zu speziellen Informationen hat, keine Ahnung davon, wo sich die professionellen Anleger austauschen und an welchem Wallet welche Coins handelbar sind oder wo und wie es die kostengünstigsten Change-möglichkeiten gibt, ist man ziemlich einsam.

Die Geschichte hat sich tatsächlich zugetragen.

Wir nennen ihn einfach Mal: »Manni«. Manni hatte vor 2 Jahren die Idee, dass man mit Kryptos sehr gute Gewinne machen könnte

(Hatte er gehört und gelesen). Aber von Kryptos selbst hatte er so viel Ahnung wie James Cook, der den letzten Kontinent südlich des 40. Breitengrades entdecken sollte.

Also suchte Manni nach Investitionsmöglichkeiten und Profis. Wie immer, wenn er etwas suchte, gab er dies bei Mr. Google ein und schwups, schon tauchte ein interessanter Bericht auf. Hierin versprachen die Initiatoren das beste, einfachste und ertragreichste Konzept für ein Investment in Kryptos. Manni dachte sich: Hört sich gut an, mach ich mal. Gesagt getan, Kontakt aufgenommen, Kontonummern ausgetauscht und schnell waren die ersten 10.000 EUR Mindestinvestment überwiesen. Zwischenzeitlich hörte er immer etwas von seinen »Profis«, die ihm empfahlen doch dringend neues Geld nachzuschießen, wenn er nicht Alles verlieren wolle. Das machte er brav mit 2 x 2.000 EUR. Brachte aber nicht viel, weil er jetzt gar nichts mehr von seinem Geld hat, leider ist es weg. Und juristische Möglichkeiten gibt es nicht wirklich viele, zudem diese auch noch Anwaltshonorare fordern.

Heute sagt Manni: »Oh, wenn ich gewusst hätte, dass Ihr auch so etwas macht bzw. plant, dann hätte ich ja auch Euch mein Geld geben können.« Ja, haben wir gesagt, aber wir müssen erst alles institutionalisieren, sichern, prüfen und vorab ein Testverfahren laufen lassen, bevor wir selbst auch nur 1 Cent investieren. Es war uns aber auch klar, dass wir uns eine Asset Klasse ausgesucht hatten, die hochvolatil ist, bei der es über Nacht auch einmal 10% oder mehr heruntergehen kann um am nächsten Tag wieder um 25% zu steigen.

Den höchsten Zuwachs haben wir im Mai bei einem Coin gesehen, der von samstags bis montagsfrüh um 120% gestiegen ist. Wie heißt es bei Kryptos: Alles kann aber Nichts muss.

Das Zertifikat »**QX Kyptolucrum**« hat mittlerweile die Grenze von 1 Mio. EUR Anlagekapital überschritten [mit einem hohen Anteil eigenen Vermögens] und wächst weiter, weil interessierte institutionelle Investoren bereits kleinere Testsummen investiert haben und jetzt die weitergehenden Möglichkeiten eruiert werden.

Darüber hinaus wurde das Zertifikat **QX Blue Ocean** lanciert, das erheblich konservativer agiert und auf »**Total Return**« ausgerichtet ist.

Weitere Informationen gibt es bei Jens Gellrich [j.gellrich@pp-am.de], Portfoliomanager und Advisory Board für die Zertifikate.



© Alesia Kozik / pexels

Kontakt:

das institut
für rechts & rentenberatung

**das institut für rechts- &
rentenberatung gmbh & co. kg**

Albert A. Gellrich

Rentenberater betrAV

gerichtlich zugelassen beim OLG Düsseldorf

Campus Fichtenhain 67, 47807 Krefeld

Telefon 02151 537730

Fax 02151 5377329

E-Mail info@das-institut.consulting

Internet www.das-institut.consulting

Pferde sind Persönlichkeiten

Verein zur Förderung der Pferdezucht und Pferdesport im Freistaat Sachsen e.V. in Moritzburg

Pferde sind in vielen Lebensbereichen unverzichtbar. Neben wichtigen sozialen Funktionen, die sie in unserer Gesellschaft übernehmen, spielen sie auch im sportlichen und wirtschaftlichen Bereich eine entscheidende Rolle. Sachsen lieben das Pferd und den Pferdesport. Der Verein zur Förderung der Pferdezucht und Pferdesport im Freistaat Sachsen e.V. in Moritzburg setzt sich zusammen mit Mitgliedern und Partnern dafür ein, dass eine vielseitige Beschäftigung mit dem Lebewesen Pferd als Sport- und Freizeitpartner möglich ist und weiterentwickelt wird.

Seit Beginn der 1990er Jahre unterstützt der Verein junge Nachwuchsreiter aus Sachsen und sächsisch-thüringisch gezogene Dressur-, Spring- und Vielseitigkeitspferde sowie Reitponys. Bereits über 700 junge talentierte Pferdesportler sowie vielversprechende Nachwuchspferde gefördert. Alexandra Gerlach, die 1. Vorsitzende des Vereins, gibt einen Einblick in die Pferdezucht und Förderung der Nachwuchsreiter, aber auch ins alltägliche Vereinsleben:

GHPublic: Ihr erklärtes Vereinsziel ist die Förderung von Spitzentalenten im Pferdesport. Was kann man sich darunter vorstellen? Was sind die wichtigsten Aufgaben des SFP Moritzburg?

Alexandra Gerlach: Zum Gründungszeitpunkt, Anfang der 90-iger Jahre ging es vor allem darum, die jungen Spitzentalente gezielt zu fördern und ihre Leistungen auch sichtbar zu machen. Denn im Vergleich zu den westdeutschen jungen Reiterinnen und Reitern waren die in den ostdeutschen Ländern klar benachteiligt. Das galt sowohl für die Möglichkeiten des Trainings als auch für die zur Verfügung stehenden Pferde. Daher hat der SFP-Moritzburg e.V. frühzeitig auf ein zweigleisiges Konzept gesetzt. Zum einen wurden spezielle Förder-Lehrgänge eingerichtet, die von den Bundestrainern der einzelnen Disziplinen, Dressur, Springen und Vielseitigkeit geleitet wurden. Das hatte den Effekt, dass die jungen Talente zum einen die seltene Gelegenheit erhielten mit einem Spitzentrainer zusammen zu arbeiten, zum anderen wurden sie mit ihrem Können und ihren sportlichen Leistungen auch für die auf nationaler Ebene agierenden Trainer sichtbar. Eine glückliche Konstellation, die einigen unserer Schützlinge in den vergangenen knapp drei Jahrzehnten immer wieder auch eine Einladung nach Warendorf, in das »Mekka des Pferdesports« gebracht hat.

Daneben haben wir großen Wert darauf gelegt, dass die Züchter gestärkt wurden, die sich mit großem Aufwand der Sächsisch-Thüringischen Pferdezucht widmen. Hier geht es um Anerkennung und im Rahmen unserer Möglichkeiten auch um finanzielle Unterstützung bei Züchterfolgen. Die sportlichen Erfolgsbilanzen der



Siegerehrung Lehrlingschampionat – Die Jugendmeisterschaften in Moritzburg 2019 wurde vom SFP unterstützt und die Meister geehrt

vergangenen Jahre zeigen, dass die hier gezogenen Sportpferde den Vergleich mit den Holsteinern oder Hannoveranern nicht scheuen müssen.

Da der Turniersport sehr aufwendig und teuer ist, unterstützt der SFP-Moritzburg e.V. die Sportlerinnen und Sportler auch hier mit kleinen Zuschüssen, wenn sie erfolgreich waren oder gezielt um Unterstützung bitten. Das wird jeweils sorgsam abgewogen, die Mittel sind begrenzt und jeder Euro zählt.

GHPublic: Was macht Sachsen und hier ganz besonders Moritzburg als Standort der Pferdewirtschaft und Pferdezucht aus?

Alexandra Gerlach: In Moritzburg hat sich in den Jahren seit der Wiedervereinigung ein Pferdezentrum par Excellence gebildet, das viel Potenzial bietet. Herzstück ist natürlich das Sächsische Landgestüt, das inzwischen eine herausragende Rolle unter den deutschen Landgestüten einnimmt. Der Freistaat Sachsen hat viel investiert, um dieses Juwel zum Glänzen zu bringen. Der ehemalige Landstallmeister, Dr. Matthias Görbert und seine Nachfolgerin, Dr. Kati Schöpke haben gemeinsam mit ihrem Team das Gestüt in Moritzburg wie auch das Hauptgestüt Graditz mit Leben, Expertise und ausgezeichneten Pferden gefüllt, so dass Moritzburg heute national und international eine der ersten Adressen ist.

Mit dem neu angelegten Hengstparadeplatz und dem demnächst im Bau befindlichen neuen Reithallen-Komplex, eröffnen



Pokal an die dreijährige Weena 3, Züchter Ulrich Vité

sich ganz neue Möglichkeiten, um hier nationale und internationale Wettbewerbe und Turniere ausrichten zu können. Längst ist Moritzburg ein attraktiver Platz für Fahrerinnen und Fahrer, zumal das Landgestüt die Fahrkultur intensiv pflegt, über eine herausragende Wagensammlung verfügt, ausbildet und nicht zuletzt durch die Zucht der Sächsischen Schwere Warmblüter, den idealen Fahrpferdtypus weiter entwickelt. Seit kurzem findet hier auch das Nationale Championat der Fahrpferde statt, es ist von Warendorf nach Moritzburg umgezogen.

In Moritzburg bündeln sich die Initiativen und Verbände rund um den Pferdesport und die Pferdezucht im »Haus des Pferdes«, wo auch der Fachverlag ansässig ist, und arbeiten aktiv und gut zusammen. Besser kann man die Kräfte nicht bündeln.

GHPublic: Sie waren an der Erarbeitung und Umsetzung einer Strategie zur Entwicklung der Pferdewirtschaft im Freistaat Sachsen beteiligt und haben diese Strategie in die Initiative »Pferde in Sachsen« überführt. Was ist hieraus zukünftig für die Pferdewirtschaft zu erwarten?

Alexandra Gerlach: Wichtig war zunächst einmal die Bestandsaufnahme. Wie viele Institutionen, Betriebe und Akteure arbeiten mit dem Pferd, mit welchem Schwerpunkt und Ziel. Dann ging es darum, alle Akteure an einen Tisch zu bringen und herauszufinden, wie man sich gegenseitig unterstützen kann.

Das Pferd ist zudem ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, nicht nur in Sachsen. Neue Studien belegen, fünf Pferde ergeben einen Arbeitsplatz. Rund 4.800 Arbeitsplätze sind hierzulande direkt der Pferdehaltung zuzuordnen.

Doch die Herausforderungen sind groß. In unserer aktuellen Arbeitswelt sind Job und Privatleben durch die digitalen Möglichkeiten und auch durch die seit Jahren spürbare Arbeitsverdichtung, immer enger zusammengewachsen. Arbeitszeiten wurden auch in die Abendstunden verlagert und ins Wochenende. Mit der Folge, dass es immer schwieriger wird, Leistungssport zu

betreiben. Die Planbarkeit der Freizeit geht zurück und bei vielen schwindet auch die Lust, sich in der knappen Freizeit einer Leistungskontrolle und einem Wettkampf auf dem Turnierplatz zu stellen. Stattdessen nimmt die Zahl der Freizeitreiterinnen und -reiter zu, die einfach ganz entspannt mit dem Pferd die Natur genießen möchten.

Das gilt im Übrigen auch zunehmend für Jugendliche, die schulisch schwer belastet sind oder die gar nicht erst den Zugang zum Pferd finden. Insoweit müssen wir schauen, dass wir möglichst vielen Kindern und Jugendlichen den Zugang zum Pferd erleichtern. Das kann geschehen über Schnuppertage, wie sie das Sächsische Landgestüt seit einigen Jahren mit dem »Kindertag« ermöglicht, zugleich haben aber auch die zahlreichen Reit- und Fahrvereine großes Potenzial, um Nachwuchs zu gewinnen. Allerdings hat die Corona-Pandemie und die lange Zeit der Einschränkungen vielen Reitbetrieben sehr zugesetzt. Da hilft das neu entstandene Netzwerk um sich auszutauschen und gemeinsam Ideen zu entwickeln. Da kann es um reine Kontaktvermittlung ebenso gehen, wie um Marketingaktivitäten oder ähnliches. Der Anfang ist gemacht und es ist dem Freistaat zu danken, dass er diese Studie initiiert und finanziell möglich gemacht hat.

GHPublic: Sie sind dem Pferdesport auch persönlich schon lange verbunden. Was wünschen Sie sich für den Deutschen Spitzensport?

Alexandra Gerlach: Ich denke, in erster Linie, dass es bald wieder möglich sein wird, normal zu trainieren und Turniere zu besuchen. Darüber hinaus, ganz im Sinne meiner vorherigen Antwort, dass es uns gelingen möge, auch in der ganz jungen Generation die Begeisterung für das Pferd zu wecken. Das Pferd als Partner und Sportskamerad ist eine fantastische Schule für junge Menschen, um Verantwortung zu übernehmen und Wettkampfgeist zu entwickeln. Das droht uns etwas verloren zu gehen, da das Pferd weitgehend aus dem bäuerlichen Umfeld verschwunden ist. Früher wuchsen spätere Spitzensportler quasi mit dem Pferd auf dem Hof auf. Unter der Woche ging dies in dem Betrieb auf das Feld, am Wochenende ging es zum Turnier. Das ist lange vorbei und das merken auch die Spitzenverbände im Reitsport. Das Füllhorn des Nachwuchspotenzials ist nicht mehr so gefüllt wie ehemals.

GHPublic: Was bedeutet die Corona Pandemie für ihre Züchter und Nachwuchstalente aktuell und zukünftig? Wie läuft der Vereins-Alltag in Krisenzeiten?



Ehrenpokal Schwere Warmblut 2019 ging an den Züchter des Pferdes Loriot 380 Bernd Dietrich

Alexandra Gerlach: Das ist sehr unterschiedlich. Aktuell haben wir in Sachsen knapp 12.000 organisierte Pferdesportler, 103 pferdehaltende Betriebe und 313 Pferdesportvereine. Reitbetriebe durften über lange Zeit keinen Unterricht geben, dann nur Einzelunterricht, etc. Damit fehlen natürlich Einnahmen. Ganz schwer getroffen hat es die Fuhrbetriebe, die jetzt fast zwei Jahre lang eine Betriebsunterbrechung ertragen und finanziell bewältigen müssen. Der Pferdemarkt hingegen »brummt«, so ist es von vielen zu hören, und wer aktuell ein gutes, ausgebildetes Fahrpferd sucht, der braucht Geduld und ein gutes Finanzpolster auf dem Konto.

Viele Turniere sind 2020 und 2021 bereits ausgefallen, vieles steht auf wackeligen Füßen in der Planung, weil niemand weiß, wann es wieder so richtig losgehen kann. Auch für die Turniervoransteller sind das schwere Zeiten jetzt und es ist unklar, ob alle nach der Pandemie wieder an den Start gehen werden.

GHPublic: Viele Menschen interessieren sich für den Reitsport, haben aber auch großen Respekt vor den Tieren. Was kann ein Reitanfänger falsch machen, wenn er das erste Mal auf ein Pferd trifft?

Alexandra Gerlach: Man darf nie die respektvolle Kontaktaufnahme vergessen. Pferde sind Persönlichkeiten, die angesprochen werden müssen. Man nähert sich von vorne und versucht in Kontakt zu kommen, vorsichtig, mit ruhigen Bewegungen. Das Pferd wird entscheiden, ob es sich nähern will oder nicht. Erst so kann ein vertrauensvolles Verhältnis entstehen. Im weiteren Verlauf lebt dieses Verhältnis von der Illusion, dass der Mensch der Stärkere ist. Das Pferd wird ihm im günstigen Fall vertrauen und sich unterordnen. Es wird ihn als Chef anerkennen und auf seinen Schutz vertrauen. Ein Kuschtier wird es dennoch nie.

GHPublic: Zum Schluss eine persönliche Frage an die erste Vorsitzende: Sie sind seit 2004 Vorsitzende des SFP-Moritzburg e.V.



Förderung der Jugendreiter – Ehrung SM U21 Dressur

Eine sicher auch sehr zeitintensive ehrenamtliche Tätigkeit. Was waren Ihre Beweggründe für dieses Engagement im sächsischen Pferdesport?

Alexandra Gerlach: Es ist eine große Ehre, mit so einem Amt in der ersten Reihe eines Vereins betraut zu werden. Es ist eine große Verantwortung zugleich und es setzt voraus, dass man bereit ist, sich einzubringen für die Allgemeinheit. Das sind für mich ganz wichtige Bestandteile unseres demokratischen Gemeinwesens, deshalb habe ich mich gerne einbinden lassen. Zum zweiten bin ich ein großer Pferdefreund und war in meiner Jugendzeit selbst im Turniersport aktiv. Da habe ich gesehen, wie schwierig es ist, ganz vorne mitzureiten, wenn man selber nicht die finanziellen Mittel hat. Auch das war für mich ein wichtiger Beweggrund, mich für den SFP Moritzburg e.V. einzusetzen. Bis heute mit engagierten Mitgliedern, einem aktiven Vorstand, einer versierten Geschäftsführerin und viel Freude. Last but not least sind hier ganz wichtig unsere Sponsoren zu erwähnen, ohne die diese verantwortungsbewusste Aufgabe nicht zu leisten wäre.

Kontakt:

Verein zur Förderung der
Pferdezucht und des Pferdesports
im Freistaat Sachsen e.V.

Erika Ihlau – Geschäftsführerin
Alexandra Gerlach – 1. Vorsitzende
Käthe-Kollwitz-Platz 2
01468 Moritzburg
Telefon: 0152/24 49 64 34
Fax: 035207/89 612
Internet www.sfp-moritzburg.de



Neugierde, Respekt und Teamgeist

GHPublic: Wie würden Sie GHP in wenigen Worten beschreiben?

Nadja Bindemann: GHP ist für mich eine innovative Steuerberatungsgesellschaft und ein Arbeitgeber mit hoher sozialer Verantwortung.

GHPublic: Was braucht man, um bei GHP erfolgreich zu sein?

Nadja Bindemann: Vor allem Lust darauf, diesen innovativen Weg mitzugehen und zu gestalten. Neugierde, Respekt und Teamgeist spielen dabei eine wichtige Rolle.

GHPublic: Was machen Sie bei GHP genau?

Nadja Bindemann: Ich erfülle die klassischen Aufgaben einer Steuerberaterin. Hauptsächlich also in der Beratung für eine optimale Steuergestaltung, der Erstellung von komplexeren Jahres-

abschlüssen sowie der Vertretung unserer Mandanten vor dem Finanzamt und gegebenenfalls in Streitfällen vor dem Finanzgericht. Auch die Anleitung und Ausbildung unserer jüngeren und neuen Kollegen liegt mir sehr am Herzen.

GHPublic: Was machen Sie, wenn Sie nicht für GHP im Dienst sind?

Nadja Bindemann: Im letzten Jahr haben wir viel Zeit innerhalb der Familie verbracht, gefühlt tausend neue Rezepte ausprobiert und jeden Quadratmeter in der näheren Umgebung erkundet. Das war eine sehr intensive und schöne Zeit, die wir in dieser Form wahrscheinlich nicht wieder erleben werden!

GHPublic: Geben Sie uns einen Ausflugs- oder Restauranttipp, wo man an einem der nächsten freien Tage seine Zeit genießen kann?

Nadja Bindemann: In den Weinbergen rund um Radebeul verstecken sich viele kleine Besenwirtschaften, in die wir bei unseren Streifzügen durch die Elbhänge oft spontan einkehren. Denn es locken Zwiebelkuchen, Fettbemme und ein schönes Glas sächsischer Wein mit einer grandiosen Aussicht über die Weinberge auf die Elbe. Spätestens in solchen Momenten stellen wir wieder fest, wie schön unsere Heimat ist und wie sehr man die kleinen Dinge des Lebens genießen kann.

GHPublic: Nennen Sie uns drei Dinge, auf die Sie im Alltag nicht verzichten können?

Nadja Bindemann: Morgens ein kurzer Schnack mit den Kollegen und dabei ein neues sächsisches Wort kennenlernen. Ein Lachen, eine schöne Tasse Kaffee und dann kann der Arbeitstag beginnen.

GHPublic: Wo möchten Sie in fünf Jahren sein oder was möchten Sie in fünf Jahren machen?

Nadja Bindemann: Ich würde mir wünschen, gesund und zufrieden zu bleiben!



Nadja Bindemann



Umsatzsteuerpflicht bei Vermietung von virtuellem Land in einem Online-Spiel

© Rodney Productions / pexels



Die Richter des Finanzgerichtes Köln entschieden, dass Umsätze, die im Rahmen eines Online-Spiels im virtuellen Raum gegen rücktauschbares Spielgeld getätigt werden, umsatzsteuerpflichtig sind. Also auch Umsätze im Rahmen eines Online-Spiels lösen Umsatzsteuer aus.

Geklagt hatte ein Online-Computerspieler, der im Rahmen eines Spiels virtuelles Land von der amerikanischen Spielebetreiberin erwarb. Dieses Land parzellerte er und vermietete es innerhalb des Spiels an andere Nutzer. Diese Nutzer bezahlten die Miete in virtueller Währung. Der Kläger tauschte das Spielgeld über die spieleigene Tauschbörse in US-Dollar und ließ sich dies später in Euro auszahlen. Der Kläger meldete ein Gewerbe an für »Internethandel mit Waren aller Art« und gab auch eine Umsatzsteuererklärung ab. Strittig war dabei aber, ob die Vermietungsein-

nahmen in Deutschland umsatzsteuerpflichtig waren. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass 70% der Umsätze im Inland ausgeführt wurden. Der Kläger war jedoch der Ansicht, dass kein Leistungsaustausch vorliege. Seiner Ansicht nach wurde die Leistung gegenüber der Spielbetreiberin erbracht. Der Leistungsort liege daher in den USA und die Umsätze seien in Deutschland nicht steuerbar.

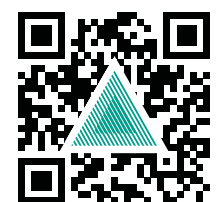
Das Finanzgericht Köln wies die Klage ab: Der Kläger hat die Plattform nicht als »Spieleplattform«, sondern zur Erzielung von Einnahmen durch »Vermietung« von virtuellem Land genutzt. Aus diesem Grund ist ein Leistungsaustausch gegen Entgelt gegeben. Zudem war der deutschsprachige Internetauftritt des Klägers ein Indiz dafür, dass der Großteil der »Mieter« in Deutschland ansässig sei und der Leistungsort damit mehrheitlich im Inland lag.





Andrea Wagner

Ralf van gen Hassend



Zertifiziert nach DIN ISO 9001: 2015 und ausgezeichnet mit dem DStV-Qualitätssiegel

» Kanzlei-Leitsätze

Unser oberstes Ziel ist die dauerhafte Zufriedenheit und die Bewahrung des Vertrauens der Mandanten und Geschäftspartner in die Leistungen der Kanzlei.

Wir streben eine hohe Leistungsqualität zur Steigerung der Mandantenzufriedenheit an.

Wir sind ein modernes, innovatives Dienstleistungsunternehmen mit einem hohen persönlichen Qualitätsanspruch eines jeden Beteiligten von der Kanzleiführung bis zum Auszubildenden.

Wir arbeiten regelmäßig am Ausbau neuer Geschäftsfelder und Aktivitäten, um die Beratung und Betreuung der Mandanten auch in Spezialbereichen sicher stellen zu können.

Der Einsatz innovativer Technologien ist für uns zukunftsweisend.

Wir wollen eine Verbesserung der Wertschöpfung aller.

» Links

www.g-h-p.de | www.bitkom.org | www.beckerplus.de | www.lag-duesseldorf.nrw.de
www.das-institut.consulting | www.sfp-moritzburg.de

» Kanzleien

Duisburg Beethovenstraße 21 | 47226 Duisburg | Telefon +49 2065 90880 | info@g-h-p.de

Meißen Ratsweinberg 1 | 01662 Meißen | Telefon +49 3521 74070 | info@ghp-meissen.de

» Impressum

GHPublic | © 2021 – Alle Rechte vorbehalten

Ausgabe 2 | 2021

Erscheinungsweise 4-mal jährlich

Redaktionsschluss 31. Mai 2021 (Redaktionsschluss für die Ausgabe 3/2021: 31. August 2021)

Herausgeber Marc Tübben und Hanns-Heinrich Paust | Grüter · Hamich & Partner

Gesamtausstattung Medienwerkstatt Kai Münschke, Essen | www.satz.nrw

Fotoquellen
pixabay: Titelseite, 3,7, 9 oben, 11, 18
pexels: 4, 5, 9 unten, 13,14, 19
pixelio: 8, 10
Brit Placzek / Mario Salisch Seite 15,16,17

Die GHPublic wird ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner veröffentlicht. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann somit die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

Die GHPublic verwendet Begriffe wie »Mitarbeiter« u. ä. (im Singular wie im Plural) stellvertretend für Personen von weiblichem, männlichem oder diversem Geschlecht.

www.g-h-p.de